



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Bezirksabstimmungsleiter
Kersten Albers

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 428 11 - 2002/2003
Fax: 040 - 427 31 - 0837

vorab per E-Mail

Fachamt Interner Service
Tel.: 040 - 42811 - 1942 / - 2174
Fax.: 040 - 4279 - 02412
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Verteiler:
Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
A/D1

30. April 2018

Bürgerbegehren zur Rettung des erfolgreichen Bürgerbegehrens „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne!“ Zurückweisung des Bürgerbegehrens wegen Unzulässigkeit

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf den Beschluss der Bezirksversammlung Altona zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zum Erhalt der Höhe und Kubatur der „Eckbebauung des Spritzenplatzes“ in seiner jetzigen Gestalt und auf den Beschluss des Planungsausschusses der Bezirksversammlung Altona „im Januar 2018 als Vorgabe an den Architektur-Wettbewerb“ haben Sie am 23.04.2018 das „Bürgerbegehren zur Rettung des erfolgreichen Bürgerbegehrens 'Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne !'“ mit folgender Fragestellung:

„Sind Sie für die Feststellung des Bebauungsplans Ottensen 69 entsprechend den oben genannten Beschlüssen vor Ablauf der Veränderungssperre am 3.3.19 bzw. am 3.3.20, der maximalen Verlängerungsfrist der Veränderungssperre?“

angezeigt.

Dazu stelle ich hiermit gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) und § 6 Abs. 1 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) fest:

**Das „Bürgerbegehren zur Rettung des erfolgreichen Bürgerbegehrens
„Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne!““
wird als unzulässig zurückgewiesen.**

Begründung

Sie wollen mit dem Bürgerbegehren erreichen, dass der Bebauungsplan Ottensen 69 entsprechend den Beschlüssen der Bezirksversammlung vom 28.01.2016 (Drs. 20-1984E) und des Planungsausschusses vom 17.01.2018 (Drs. 20-4436) vor Ablauf der Veränderungssperre am 03.03.2019 bzw. am 03.03.2020 festgestellt wird.

I.

Ein Bürgerbegehren ist zwar grundsätzlich zulässig, wenn die Fragestellung des Bürgerbegehrens eine Angelegenheit betrifft, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf (§ 32 Abs. 1 BezVG, § 1 BezAbstDurchfG, § 6 Abs. 2 BezAbstDurchfVO). Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG kann die Bezirksversammlung u.a. in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, bindende Beschlüsse fassen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier.

Denn das Bezirksamt ist für die Feststellung eines Bebauungsplans gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz i.V.m. § 1 Satz 1 Weiterübertragungsverordnung-Bau und für den Erlass von Veränderungssperren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bauleitplanfeststellungsgesetz i.V.m. § 1 Satz 1 Weiterübertragungsverordnung-Bau zuständig. In einem vom Bezirksamt zu erlassenden Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 18, 19, 20 und 21 Baunutzungsverordnung auch die Höhe, die zulässige Grundfläche, die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Baumasse festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert werden. Schließlich kann gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch in einem Bebauungsplan bestimmt werden, dass der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung der Genehmigung bedürfen.

II.

Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich aber aus §§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 1 BezAbstDurchfG i.V.m. § 21 BezVG.

Denn ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung (§ 32 Abs. 11 BezVG, § 11 Abs. 1 BezAbstDurchfG). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens erstreckt sich daher gemäß § 4 Abs. 2 BezAbstDurchfG insbesondere auch auf die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung nach § 21 BezVG. Danach ist die Bezirksversammlung bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46 BezVG, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fach- und Einzelanweisungen nach § 45 BezVG gebunden. Das gilt in gleicher Weise für ein Bürgerbegehren, auch dieses darf nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen. Das ist hier aber der Fall und zwar aus folgenden Gründen:

III.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens verstößt gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch. Danach sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung ist dann verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss oder wenn das Ergebnis der Abwägung bereits am Beginn eines Aufstellungsverfahrens verbindlich vorweggenommen wird. Denn die Feststellung des Bebauungsplans stellt den letzten Akt des Planungsprozesses wahr und bringt den Abwägungsvorgang zu einem bestimmten Ergebnis. Diesem komplexen Abwägungsprozess kann ein auf die bloße Ja/Nein-Fragestellung reduziertes Bürgerbegehren bereits von seiner Verfahrensstruktur her nicht gerecht werden. Das bedeutet indes nicht, dass ein Bebauungsplanverfahren von vornherein nicht auch Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könnte.

So können mit einem Bürgerbegehren, mit dem die Aufstellung eines Bebauungsplans verfolgt werden soll, die Planungsziele konkreter beschrieben werden. Diese bilden als Zielvorstellung des Plangebers aber lediglich den Ausgangspunkt des Planungsprozesses und stehen unter dem Vorbehalt des späteren Ergebnisses der Abwägung.

Sofern allerdings – wie hier – die abschließende Feststellung eines Bebauungsplans mit einem bestimmten Ergebnis in Rede steht, ist ein Bürgerbegehren nur zulässig, wenn damit Rahmenfestlegungen begehrt werden, die bestimmte, legale Planungsziele verfolgen, einen substantiellen Planungs- und Abwägungsspielraum belassen und Alternativen zur Abwägung der konkreten Belange offenhalten. Diesen rechtlich zulässigen Rahmen überschreitet die Fragestellung des von Ihnen angezeigten Bürgerbegehrens.

Denn die in den Beschlüssen der Bezirksversammlung Altona und des Planungsausschusses benannten Festlegungen für die im Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen sind als Zielvorstellungen formuliert, die – wie in jedem anderen Bebauungsplanverfahren auch – dem Abwägungsgebot unterliegen. Sie lassen einerseits – z.B. im Hinblick auf die Fassadengestaltung, die Höhenentwicklung und die Anordnung von Gewerbeflächen – gewisse Variationsmöglichkeiten zu und schließen gewisse Festlegungen wie z.B. eine Traufhöhe von mehr als 7,50 m oder eine Firsthöhe von mehr als 11 m aus.

Die mit dem Bürgerbegehren verfolgte zwingende Festschreibung dieser bloßen Planungsziele als verbindliches Ergebnis der Abwägung bedeutet jedoch eine Vorfestlegung des Plangebers, die keinen Raum mehr ließe für eine rechtskonforme Abwägung und damit gegen das bundesrechtliche Abwägungsgebot verstößt.

IV.

Die Berücksichtigung der vom Gesetzgeber beabsichtigten, wohlwollenden und bürgerbegehrensfreundlichen Auslegung der Vorschriften für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Bezirken führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn eine im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich vorstellbare Auslegung der Fragestellung Ihres Bürgerbegehrens, die diesem zur Zulässigkeit verhelfen könnte, ist nicht möglich.

Insoweit wäre zwar denkbar, die Fragestellung dahingehend auszulegen, dass „... die Feststellung des Bebauungsplans Ottensen 69 entsprechend den oben genannten Beschlüssen *und unter Beachtung des bundesrechtlichen Abwägungsgebots* ...“ begehrt wird.

Die Bezirksabstimmungsleitung wäre zu einer solchen Umdeutung Ihrer Fragestellung aber rechtlich nicht befugt, zumal Sie in den beiden Beratungsgesprächen vor Anzeige des Bürgerbegehrens die aus Ihrer Sicht bestehende Notwendigkeit des Bürgerbegehrens auch ausdrücklich damit erklärt hatten, dass Sie eine von den Beschlüssen der Bezirksversammlung Altona bzw. des Planungsausschusses abweichende Feststellung des Bebauungsplans befürchten. Daher kann die Fragestellung des Bürgerbegehrens auch bei verständiger Würdigung nicht als bloße „Bemühensverpflichtung unter Beachtung des bundesrechtlichen Abwägungsgebots“ verstanden werden.

Hinweise

Mit der Feststellung der Unzulässigkeit endet das Bürgerbegehren. Es bleibt Ihnen unbenommen, ein neues Bürgerbegehren mit einer abweichenden Fragestellung anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Albers

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können mindestens zwei Vertrauenspersonen durch übereinstimmende Erklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Bezirksaufsichtsbehörde - Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg – gewahrt.

In Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form kann auf Antrag der Initiative die Bezirksaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden, die innerhalb von 10 Werktagen eine Entscheidung treffen soll. Die Schlichtung soll in mündlicher Verhandlung erfolgen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Auslagen sind nicht erstattungsfähig.